

RS Vwgh 1994/5/10 93/14/0182

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.1994

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lit a;

Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH kann die Unterscheidung zwischen Ausbildung und Fortbildung jeweils nur in bezug auf einen bestimmten Steuerpflichtigen beantwortet werden; was für den einen Beruf erst Anstrebenden Berufsausbildung ist, kann für den bereits Berufstätigen Berufsf Fortbildung darstellen (Hinweis E 6.10.1992, 92/14/0146).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993140182.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at